

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 202

24. Juli 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1911/74 des Rates vom 22. Juli 1974 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik** 1
- Briefwechsel betreffend die Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik. 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des Rates vom 22. Juli 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 des Rates vom 22. Juli 1974 zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation von Tafelwein der Art A II in der Zeit vom 15. August 1974 bis zum 31. Oktober 1974** 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1914/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1915/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1916/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1917/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1918/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier 18

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1919/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	21
Verordnung (EWG) Nr. 1920/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 1921/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 1922/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 1923/74 der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker . . .	34
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
74/387/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1974 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses	36
74/388/EWG :	
★ Entscheidung des Rates vom 15. Juli 1974 zur Änderung der Entscheidung 73/88/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses	38
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	39
Offene Verfahren	41
Nicht offene Verfahren	43

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1911/74 DES RATES

vom 22. Juli 1974

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik⁽¹⁾ am 20. Juli 1973 in Brüssel unterzeichnet worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens

zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Text des Briefwechsels ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Briefwechsel den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

(¹) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 3.

BRIEFWECHSEL

betreffend die Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik

Brüssel, den 20. Juli 1973

Herr...!

Die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sind bei den Verhandlungen am 11. und 12. Januar 1973 übereingekommen, den Wortlaut des Artikels 5 des Anhangs 1 des genannten Abkommens durch den in der Anlage zu diesem Schreiben enthaltenen Text zu ersetzen.

Es wurde vereinbart, daß die neue Bestimmung des Artikels 5 des Anhangs 1 des Abkommens am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Wir bitten Sie, den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung Ihrer Regierung zu dessen Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr... den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

*ANLAGE***Neuer Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik**

„(1) Erhebt Tunesien eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs und wirkt sich diese besondere Abgabe auf den Einfuhrpreis aus, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit

- a) der auf dieses Olivenöl, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft anwendbare Abschöpfungsbetrag der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg verringerte Abschöpfungsbetrag ist ;
- b) der wie unter Buchstabe a) berechnete Abschöpfungsbetrag um einen Betrag in Höhe der gezahlten besonderen Abgabe bis zu 5 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert wird.

(2) Erhebt Tunesien nicht die unter Absatz 1 genannte Abgabe, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg, angewendet wird.

(3) Jede Vertragspartei trifft die für eine ordnungsgemäße Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und erteilt im Falle von Schwierigkeiten auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die für das reibungslose Funktionieren der Regelung erforderlichen Auskünfte.

(4) Es können Konsultationen über das Funktionieren der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Regelung im Assoziationsrat stattfinden.“

Brüssel, den 20. Juli 1973

Sehr geehrte Herren!

Mit ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt:

„Die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sind bei den Verhandlungen am 11. und 12. Januar 1973 übereingekommen, den Wortlaut des Artikels 5 des Anhangs 1 des genannten Abkommens durch den in der Anlage zu diesem Schreiben enthaltenen Text zu ersetzen.

Es wurde vereinbart, daß die neue Bestimmung des Artikels 5 des Anhangs 1 des Abkommens am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Wir bitten Sie, den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung ihrer Regierung zu dessen Inhalt zu bestätigen.“

Ich beehre mich, den Eingang dieser Mitteilung und die Zustimmung meiner Regierung zu ihrem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für den Präsidenten
der Tunesischen Republik*

ANLAGE

Neuer Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik

„(1) Erhebt Tunesien eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs und wirkt sich diese besondere Abgabe auf den Einfuhrpreis aus, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit

- a) Der auf dieses Olivenöl, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft anwendbare Abschöpfungsbetrag der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg verringerte Abschöpfungsbetrag ist ;
- b) der wie unter Buchstabe a) berechnete Abschöpfungsbetrag um einen Betrag in Höhe der gezahlten besonderen Abgabe bis zu 5 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert wird.

(2) Erhebt Tunesien nicht die unter Absatz 1 genannte Abgabe, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg, angewendet wird.

(3) Jede Vertragspartei trifft die für eine ordnungsgemäße Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und erteilt im Falle von Schwierigkeiten auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die für das reibungslose Funktionieren der Regelung erforderlichen Auskünfte.

(4) Es können Konsultationen über das Funktionieren der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Regelung im Assoziationsrat stattfinden.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1912/74 DES RATES

vom 22. Juli 1974

über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Artikeln 5 und 6 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik, zuletzt geändert durch das am 20. Juli 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen, ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar von dort in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung getroffen worden. Zu dieser sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II.

Unter der Voraussetzung, daß Tunesien für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II eine besondere Ausfuhrabgabe erhebt, sieht die genannte Sonderregelung einen pauschalen Abschlag von 0,50 RE/100 kg auf die für dieses Öl zu erhebende Abschöpfung vor, ferner eine Verringerung dieser Abschöpfung um einen Betrag in Höhe der Sonderabgabe, höchstens jedoch um 5 RE/100 kg.

Es ist vorzusehen, daß gemäß dem Abkommen die besondere Ausfuhrabgabe bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf den Ölpreis aufgeschlagen wird. Um die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Regelung sicherzustellen, sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit bei der Einfuhr des Öls die besondere Ausfuhrabgabe bezahlt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Erhebt Tunesien die besondere Ausfuhrabgabe auf nicht raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, so wird bei der Einfuhr dieses Öls in die Gemeinschaft der Abschöpfungsbetrag nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung 1707/73⁽³⁾, angewendet, verringert um

— 0,50 RE/100 kg und

— einen Betrag in Höhe der von Tunesien für dieses Öl erhobenen besonderen Ausfuhrabgabe, höchstens jedoch um 5 RE/100 kg.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Einfuhren, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß die in Artikel 1 erwähnte besondere Ausfuhrabgabe auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wurde.

Artikel 3

Erhebt Tunesien die besondere Ausfuhrabgabe nicht, so wird bei der Einfuhr des in Artikel 1 bezeichneten Olivenöls in die Gemeinschaft die nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete Abschöpfung abzüglich 0,50 RE/100 kg erhoben.

Artikel 4

Unbeschadet der Erhebung des gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung wird bei der Einfuhr von vollständig in Tunesien gewonnenem und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft beförderten raffinierten Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs der feste Teilbetrag der Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 5

Der in Artikel 4 genannte Abschöpfungsbetrag wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere zu Artikel 2 werden nach dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 9. 1. 1974, S. 72.

⁽²⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des am 20. Juli 1973 unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik in Kraft ⁽²⁾.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 4.

⁽²⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1913/74 DES RATES

vom 22. Juli 1974

zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation von Tafelwein der Art A II
in der Zeit vom 15. August 1974 bis zum 31. Oktober 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann für den Fall, daß eine Festigung der Preise durch die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein allein nicht erreicht werden kann, die Destillation beschlossen werden.

Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein werden seit Ende des Jahres 1973 für Weine der Arten R I, R II, R III, A I und A II gewährt ; dennoch liegen die Weinpreise teilweise unter den Auslöschungspreisen.

Die reiche Ernte 1973/1974 erbrachte verfügbaren Wein in solchen Mengen, daß der normale Bedarf dieses Weinwirtschaftsjahres weit überschritten wurde.

Die Voraussetzungen für die Auslösung von Destillationsmaßnahmen sind erfüllt.

Es ist erforderlich, die Bedingungen für diese Destillationsmaßnahmen genau festzulegen ; insbesondere darf der Preis der für die Destillation bestimmten Weine keinen Anreiz für die Erzeugung hauptsächlich zur Destillation bestimmter Weine darstellen ; gleichzeitig muß er jedoch genügend anziehend sein, damit die Maßnahmen Erfolg haben.

Um die Tragweite der Maßnahmen in Grenzen zu halten, sollte deren Geltungsdauer eingeschränkt werden ; außerdem muß eine Handhabe geschaffen werden, um die Destillation einzustellen, falls die oben erwähnten Tafelweinpreise wieder die Auslöschungspreise überschreiten.

Die Preise für zur Destillation bestimmte Weine erlauben keine normale Vermarktung der durch dieses Verfahren gewonnenen Erzeugnisse ; daher muß eine Beihilfe gewährt werden, deren Betrag unter Berücksichti-

gung der normalen Kosten so festzusetzen ist, daß die betreffenden Erzeugnisse vermarktet werden können.

Es ist erforderlich, daß in jedem beteiligten Mitgliedstaat eine Stelle mit der Durchführung der betreffenden Bestimmungen beauftragt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Destillation von Tafelwein der Art A II ist nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.

Artikel 2

(1) Erzeuger, die ihre gesamte Tafelweinernte oder einen Teil davon brennen lassen wollen, schließen, gegebenenfalls durch Vermittlung der Interventionsstelle, mit den Brennereien ihrer Wahl Verträge über die Lieferung von Tafelwein ab.

(2) Diesen Verträgen zufolge

- a) kauft die Brennerei die im Vertrag angegebene Tafelweinmenge ;
- b) ist die Brennerei verpflichtet, diesen Wein zu brennen und dafür mindestens den in Artikel 3 genannten Preis zu zahlen.

(3) In den Verträgen sind anzugeben :

- a) Menge, Farbe und vorhandener Alkoholgehalt der zu brennenden Tafelweine ;
- b) Name und Anschrift des Erzeugers ;
- c) Ort der Lagerung des Weines ;
- d) Name des Brenners bzw. Firma der Brennerei ;
- e) Anschrift der Brennerei.

Artikel 3

(1) Der Mindestankaufspreis für zur Destillation bestimmten Tafelwein der Art A II wird auf 1,77 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter festgesetzt.

(2) Dieser Preis gilt für Ware ohne Behältnis ab Erzeugerbetrieb.

Artikel 4

(1) Die Destillation darf weder vor dem 15. August 1974 noch nach dem 31. Oktober 1974 erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

(2) Es kann jedoch beschlossen werden, den Zeitpunkt für die Beendigung der Destillationsmaßnahmen vorzuverlegen, und zwar besonders dann, wenn der Durchschnittspreis für Tafelwein der Art A II auf allen Handelsplätzen während zweier aufeinanderfolgender Wochen über dem entsprechenden Auslöschungspreis liegt.

Artikel 5

Die durch Destillation von Tafelwein gewonnenen Erzeugnisse können

— entweder einen Alkoholgehalt von 86° und mehr
— oder einen Alkoholgehalt von 85° und weniger mit einer Toleranzspanne von $-0,4^{\circ}$ oder $+0,4^{\circ}$ aufweisen.

Artikel 6

(1) Für jeden Hektoliter destillierten Weines gewährt die Interventionsstelle eine Beihilfe.

(2) Die Beihilfe beträgt:

— 0,93 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis im Sinne von Artikel 5 erster Gedankenstrich verarbeitet wurde;

— 0,85 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis im Sinne von Artikel 5 zweiter Gedankenstrich verarbeitet wurde.

(3) Die Beihilfe darf nur dann gezahlt werden, wenn die in Artikel 2 vorgesehenen Verträge vorgelegt werden und der Nachweis dafür erbracht wird, daß die Destillation in dem gemäß Artikel 4 hierfür zulässigen Zeitraum stattgefunden hat.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Interventionsstelle, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt ist.

(2) Zuständig ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Destillation erfolgt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1914/74 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1974****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	11,24 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	2,23
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	35,79
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1915/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,39	0,39	0,39
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1916/74 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1974****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1866/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1917/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG)

Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73⁽⁶⁾ wird, falls bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen italienische Marktpreise zu berücksichtigen sind, der Inzidenz der im Absatz 1 desselben Artikels genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	keine Notierungen	Bordeaux	keine Notierungen
Montpellier	1,521	Nantes	1,534
Narbonne	1,552	Bari	1,183
Nîmes	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	keine Notierungen	Chieti	1,227
Asti	1,883	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,351
Firenze	1,621	Trapani (Alcamo)	1,102
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,632
Pescara	1,259		
Reggio Emilia	1,671		
Treviso	1,639		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,652		RE/hl
		A II	
R II		Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen
Bari	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Barletta	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	1,603		
		A III	
R III	RE/hl	Mosel-Rheingau	32,79
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1918/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/74⁽³⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1974 erforderlich.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die gemäß Anhang I zur Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen und des Einschleusungspreises für Eier⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/74⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 145/67/EWG ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag berechnet wird, ermittelt ; das ist der Zeitraum vom 1. November 1973 bis zum 30. April 1974.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 24. 4. 1974, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 1.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für Eier in der Schale. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung Nr. 145/67/EWG bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Bruteier entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Eiersektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1775/74⁽⁷⁾, festgesetzten Koeffizienten.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/74 für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1974 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der in Anhang II zur Verordnung Nr. 145/67/EWG bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 145/67/EWG festgesetzt werden.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag errechnet wird, ermittelt ; das ist der Zeitraum vom 1. November 1973 bis zum 30. April 1974.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 14.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung Nr. 145/67/EWG festgesetzt.

Der Einschleusungspreis der Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung Nr. 145/67/EWG bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten sowie eines im Anhang zu der Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die ganzen Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte zunächst dem Fehlen bestimmter besonderer Vermarktungskosten für Eier in der Schale sowie einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, durch den die im allgemeinen für zum Aufschlagen bestimmte Eier erzielten niedrigeren Preise zum Ausdruck gebracht werden.

Diese von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abzuziehenden Vermarktungskosten können

auf 0,0800 Rechnungseinheiten je Kilogramm geschätzt werden. Der von diesem herabgesetzten Einschleusungspreis abzuziehende prozentuale Anteil kann auf 20 v. H. geschätzt werden.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die getrennten Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte den gleichen Vermarktungskosten Rechnung getragen werden wie für die ganzen Erzeugnisse. Es sollte jedoch einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, der unter dem für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Anteil liegt, da zur Herstellung der getrennten Erzeugnisse frische Eier verwendet werden müssen. Dieser prozentuale Anteil kann auf 7 v. H. geschätzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. August 1974
bis zum 31. Oktober 1974

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:	RE/100 Stück	RE/100 Stück
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :		
	I. Eier von Hausgeflügel :		
	a) Bruteier (a)	9,45	0,50
		RE/100 kg	RE/100 kg
	b) andere	76,42	3,97
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :		
	I. genießbar :		
	a) Eier ohne Schale :		
	1. getrocknet	308,42	17,94
2. andere	81,50	4,61	
b) Eigelb :			
1. flüssig	165,81	8,10	
2. gefroren	176,71	8,65	
3. getrocknet	367,79	18,58	

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1919/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 967/74⁽³⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1974 erforderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1918/74 der

Kommission vom 23. Juli 1974 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Berechnungsmethoden für die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr sind in der Verordnung Nr. 200/67/EWG⁽⁵⁾ beschrieben. Sie sind auch bei der Festsetzung der Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für den kommenden Zeitraum von drei Monaten zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 170/67/EWG vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 24. 4. 1974, S. 15.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin vom 1. August 1974 bis zum 31. Oktober 1974

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate : A. Albumine : II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) : a) Eieralbumin und Milchalbumin : 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. andere	 350,34 47,00	 16,12 2,18

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1920/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 968/74⁽³⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1974 erforderlich.

Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die in Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch⁽⁴⁾ bestimmte Futtergetreidemenge, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1717/74⁽⁵⁾, entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 146/67/EWG, der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag berechnet wird, ermittelt; das ist der Zeitraum vom 1. November 1973 bis zum 30. April 1974.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Küken muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung Nr. 146/67/EWG bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Küken entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung Nr. 199/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1776/74⁽⁷⁾, festgesetzten Koeffizienten abgeleitet werden.

Für die Erzeugnisse der Tarifnummern 02.03, 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, müssen die Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt werden, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgelegt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 968/74 für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1974 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der im Anhang II zur Verordnung Nr. 146/67/EWG bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 146/67/EWG festgelegt werden.

Dieser Artikel 4 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmeti-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 24. 4. 1974, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 16.

schen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag errechnet wird, ermittelt; das ist der Zeitraum vom 1. November 1973 bis zum 30. April 1974.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung Nr. 146/67/EWG festgesetzt.

Der Einschleusungspreis für Küken muß nach der gleichen Methode errechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung Nr. 146/67/EWG bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten abgeleitet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummern 02.03, 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1921/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf dem Reismarkt läßt es zweckmäßig erscheinen, für den geschälten Langkornreis eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Ausfuhrabschöpfung zu eröffnen.

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis⁽⁴⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ergibt sich daraus der Verlust dieser Kautions.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates genannten Ausfuhrabschöpfung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für geschälten Langkornreis.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 18. Oktober 1974 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Zeitpunkte für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

(4) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 beträgt die Frist, die zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und dem ersten, für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt einzuhalten ist, 10 Tage.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 20 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 gestellte Kautions verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 4

(1) Wurde die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v. H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v. H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v. H. der in der Lizenz angegebenen Menge bewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 5

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 6

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis

Bekanntmachung zur Ausschreibung, die im Amtsblatt Nr. veröffentlicht wurde

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1922/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten und durch den Beschluß vom 1. Januar 1973⁽¹⁾ geänderten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2879/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anwendbaren Ausgleichsbeträge sind für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2056/73 der Kommission vom 27. Juli 1973⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2787/73⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die ab 1. August 1974 anwendbaren Ausgleichsbeträge für geschlachtete Schweine müssen an Hand der für diese Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 festgesetzten Beträge nach Maßgabe der Veränderung der Ausgleichsbeträge berechnet werden, die auf die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtergetreidemenge anwendbar sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Die im gleichen Zeitraum für die anderen Erzeugnisse als geschlachtete Schweine geltenden Ausgleichsbeträge müssen von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine mit Hilfe von Koeffizienten abgeleitet werden, die das Verhältnis zum Ausdruck bringen, das in Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73⁽⁸⁾, angegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom 1. August 1974 bis zum 31. Juli 1975 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen den letztgenannten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge werden für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 208 vom 28. 7. 1973, S. 63.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 13. 10. 1973, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

ANHANG (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
01.03	Schweine, lebend :		
	A. Hausschweine :		
	II. andere :		
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	6,00	2,39
	b) andere	7,05	2,81
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	III. von Schweinen :		
	a) von Hausschweinen :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	9,17	3,65
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	13,57	5,40
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	10,64	4,23
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	14,12	5,62
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	7,61	3,03
	6. anderes :		
	aa) ohne Knochen und gefroren	14,12	5,62
	bb) anderes	14,12	5,62
	B. Schlachtabfall :		
	II. anderer :		
	c) von Hausschweinen :		
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	2,93	1,17
	2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	0,83	0,33
	3. Nieren	9,63	3,83
	4. Lebern	11,10	4,42
	5. Herzen, Zungen, Lungen	5,50	2,19
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	8,07	3,21
	7. anderer	8,07	3,21
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsender Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	A. Schweinespeck :		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	3,67	1,46
	II. getrocknet oder geräuchert	4,31	1,72
	B. Schweinefett	2,20	0,88

(1) Im Fall der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor wird die Erhebung oder die Gewährung von den in diesem Anhang festgesetzten Ausgleichsbeträgen auf die von der Kommission gemäß vorgenanntem Artikel 3 festgesetzten Beträge begrenzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	B. von Hausschweinen :		
	I. Fleisch :		
	a) gesalzen oder in Salzlake :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	9,17	3,65
	2. Baconhälften, spencers, 3/4 sides oder middles :		
	aa) Baconhälften	11,92	4,75
	bb) spencers	11,92	4,75
	cc) 3/4 sides oder middles	13,11	5,22
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	13,57	5,40
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	10,64	4,23
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	14,12	5,62
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	7,61	3,03
	7. anderes	14,12	5,62
	b) getrocknet oder geräuchert :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	13,11	5,22
	2. Baconhälften, spencers, 3/4 sides oder middles :		
	aa) Baconhälften	13,11	5,22
	bb) spencers	13,11	5,22
	cc) 3/4 sides oder middles	14,40	5,73
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	17,42	6,94
	bb) andere	24,67	9,82
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	12,20	4,85
	bb) andere	19,35	7,70
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	18,34	7,30
	bb) andere	24,39	9,71
	6. Bäuche, auch Bauchspeck :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	8,71	3,47
	bb) andere	12,65	5,04
	7. anderes :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	18,34	7,30
	bb) anderes	24,67	9,82
	II. Schlachtabfall :		
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	2,93	1,17
	b) Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	0,83	0,33
	c) Nieren	9,63	3,83
	d) Lebern	11,10	4,42
	e) Herzen, Zungen, Lungen	5,50	2,19
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	8,07	3,21
	g) anderer	8,07	3,21

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :		
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	2,93	1,17
	II. andere	2,93	1,17
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :		
	A. aus Lebern	13,39	5,33
	B. andere (b) :		
	I. Rohwürste, nicht gekocht	21,82	8,69
	II. andere	15,41	6,13
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	A. aus Lebern :		
	II. andere	12,29	4,89
	B. andere :		
	III. andere :		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	23,11	9,20
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	19,26	7,67
	cc) anderes	13,11	5,22
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	10,91	4,34
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	6,42	2,56

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Ausgleichsbeträge auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

Anmerkung : Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c), 15.01 A I, 16.01 A, 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Ausgleichsbeträge auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1923/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 1910/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1974 zur Änderung der besonderen Ausführabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

		<i>(RE/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Aus- fuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	29,50
	II. Rohrzucker	29,50 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
I. Weißzucker	29,50	
ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	29,50 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Juli 1974

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

(74/387/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der mit Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 ⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gibt seine Stellungnahme nach Verfahren ab, deren Geltungsdauer auf einen Zeitraum von 18 Monaten von dem Tage ab beschränkt ist, an dem der Ausschuß erstmals aufgefordert wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuß wurde erstmals am 22. Dezember 1972 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist reichte für eine abschließende Beurteilung nicht aus ; die Geltungsdauer dieser Verfahren sollte daher, nur für einige Zeit, verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In folgenden Artikeln werden die Worte „achtzehn Monate“ durch die Worte „dreißig Monate“ ersetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

— Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung vichseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/150/EWG ⁽³⁾,

— Artikel 9b der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽⁵⁾ und den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾,

— Artikel 13 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte und den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften,

— Artikel 10 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung vichseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftli-

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

chen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾,

- Artikel 31 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Christian BONNET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Juli 1974

zur Änderung der Entscheidung 73/88/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

(74/388/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gibt seine Stellungnahme nach Verfahren ab, deren Geltungsdauer auf einen Zeitraum von 18 Monaten von dem Tage ab beschränkt war, an dem der Ausschuß erstmals aufgefördert wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuß wurde erstmals am 22. Dezember 1972 zu einer Stellungnahme aufgefördert. Die Frist reichte für eine abschließende Beurteilung nicht aus. Die Geltungsdauer dieser Verfahren sollte daher, nur für einige Zeit, verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8 der Entscheidung 73/88/EWG des Rates vom 26. März 1973 bezüglich einer Aktion zum Schutz des Viehbestandes der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseucheiren⁽²⁾ werden die Worte „achtzehn Monate“ durch die Worte „dreißig Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Christian BONNET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 26.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)(¹):
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte :
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

(¹) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Stadtverwaltung Trier D 5500 Trier, Augustinerhof.
 - b) Ab 18. Juli 1974.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A 1973).
 - c) 150 DM je Doppelausfertigung zu überweisen an die Stadtkasse Trier (Kto.-Nr. 900 001 bei der Stadtsparkasse Trier).
3. a) L 143/144 — Stadtteil Trier-Olewig bis Tarforst.
 - b) Straßenbauarbeiten. Ausbau der L 143/144.

Baufeldfläche räumen :

 - ca. 12 000 qm,
 - ca. 800 Bäume fällen,
 - ca. 14 000 cbm Mutterbodenabtrag,
 - ca. 185 000 cbm Bodenabtrag 2.23 — 2.26,
 - ca. 55 000 cbm Bodenabtrag 2.27,
 - ca. 25 000 cbm Bodenabtrag 2.28,
 - ca. 2 500 lfd. m Sickerleitungen,
 - ca. 2 000 lfd. m Entwässerungsleitungen aus Stahlbetonrohren \varnothing 300 bis \varnothing 1000 mit den dazugehörigen Einsteig- und Ablaufschächten,
 - ca. 14 500 cbm Frostschuttschicht,
 - ca. 27 600 qm Bitu-Tragschicht verschiedener Stärke,
 - ca. 25 000 qm Binderschicht 8,5 cm stark,
 - ca. 27 000 qm Deckschichten aus AFB 3,5+2,5 cm stark,
 - ca. 2 000 lfd. m Randeinfassungen aus Hochbord und Bordrinnensteinen,
 - ca. 240 cbm Winkelstützmauern.

Sonstige Bauarbeiten für Versorgungsträger Gas und Wasser, Kabelverlegungen, Stahlbetonarbeiten für Fernversorgungs kanal.

Kanalarbeiten Mischwasserkanal.
Bereich Geißbach

 - 435 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 300 mm,
 - 105 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 400 mm,
 - 540 lfd. m Stahlbetonrohrkanal mit den zugehörigen Schachtbauwerken und Nebenarbeiten,
 - ca. 1 650 cbm Bodenaushub der Kanalgräben bis 4,00 m tief.

Bereich Brückenbauwerk L 144 bis zur Umgehungsstraße Uni

 - 240 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 500 mm,
 - 220 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 600 mm,
 - 110 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 700 mm,
 - 230 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 900 mm,
 - 50 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 1 200 mm,
 - 90 lfd. m Stahlbetonrohrkanal \varnothing 1 400 mm,
 - 940 lfd. m Stahlbetonrohrkanal mit den zugehörigen Schachtbauwerken und Nebenarbeiten,
 - ca. 7 240 cbm Bodenaushub der Kanalgräben bis 6 m tief.
 - c) Gesamtvergabe.
 - d)
4. Baubeginn : 1. Oktober 1974, Bauende : 31. Dezember 1976.
5. a) Stadtverwaltung Trier — Bauverwaltungsamt — D 5500 Trier, Augustinerhof, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 204.
 - b) Ab 18. Juli 1974.
 - c) 150 DM je Doppelausfertigung zu überweisen an die Stadtkasse Trier (Kto.-Nr. 900 001 bei der Stadtsparkasse Trier).
6. a) 23. August 1974, 10 Uhr.
 - b) Wie Ziffer 5. a).
 - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigte.
 - b) Wie Ziffer 6. a) und b).
8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlag- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) 1973 und den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Trier.
10. Bauunternehmung oder Arbeitsgemeinschaft mehrerer Unternehmungen — Registereintragung Voraussetzung.
11. — Umsatz des Bewerbers in den letzten drei Jahren,
 - Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte aufgliedert nach Berufsgruppen,
 - dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende techn. Ausrüstung,
 - Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. 8 Wochen nach Angebotseröffnung.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A — Ausgabe 1973 — auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Auskünfte und Einsicht in die Pläne können beim Tiefbauamt der Stadt Trier, 5500 Trier, Augustinerhof, Abt. Straßen- und Brückenneubau, vorgenommen werden.

Eine Begehung der Strecke ist einzeln, nach telef. Terminangabe, beim Tiefbauamt Trier möglich. Telefon : (06 51) 71 84 02.
15. 16. Juli 1974.

Offenes Verfahren

1. Straßen-Neubauamt Kempten, D 8960 Kempten, Pfeilergraben 14.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Zwischen Geisenried und Altdorf einschl. Ortsumgebung Altdorf.
b) Neubau der Bundesstraße 12, Los 3b.
Die Arbeiten umfassen im wesentlichen :
100 000 cbm Mutterbodenabtrag und Wiederandekken,
90 000 cbm Abtrag und Wiedereinbau,
800 000 cbm Boden aus Seitenentnahme in Dämme einbauen,
85 000 cbm Frostschuttschicht,
110 000 qm bituminöse Tragschicht 16 cm dick,
105 000 qm Asphaltbeton 4 cm dick,
3 000 qm Pflasterarbeiten,
6 000 lfd. m Entwässerungsleitungen,
1 Brückenbauwerk (Unterführung einer Gemeindeverbindungsstraße, Stützweite 8,26 m),
4 Bachdurchlässe aus Stahlfertigteilen im M. 40 m lang,
3 Viehdurchlässe aus Stahlbetonfertigteilen, 4,0 m × 3,5 m, i.M. 40 m lang.
c)
d)
4. Fertigstellungstermin : 15. November 1976.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) Ab 22. Juli 1974.
c) Gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von 80 DM auf das Konto Nr. 16 949 (BLZ 733 500 00) bei der Stadtparkasse Kempten angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) 22. August 1974, 11 Uhr (Eröffnungstermin).
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Wie 6. a) und 6. b).
8. Vor der Auftragserteilung ist Sicherheit in Höhe von 3. v. H. der Auftragssumme in Geld, oder durch Bürgschaft zu leisten ; es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Ziffer 13 ZVStra.
10. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg durchgeführt haben. Der Nachweis hierüber ist dem Angebot beizufügen.
- 11.
12. 20. September 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 15. Juli 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Coventry City Council, Bevollmächtigter: Harry Noble, DipTP, ARIBA, MRTPI, City Architect and Planning Officer, Department of Architecture and Planning, Tower Block, Much Park Street, Coventry, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Zu dem im Stadtrandbereich liegenden Ausführungs-ort — drei nebeneinanderliegende Grundstücke — bestehen durch umliegende Straßen gute Zufahrts-möglichkeiten. Die Gesamtfläche beträgt etwa 3,33 Acre (1,32 ha).
b) Im Rahmen eines städtischen Wohnungsprojekts (Yardley Street) sind folgende Gebäude zu errichten: 32 zweigeschossige Wohnhäuser nach rationalisierter herkömmlicher Bauart (Midland Housing Consor-tium).
21 dreigeschossige Wohnhäuser in herkömmlicher Ziegelbauart. 39 Garagen in herkömmlicher Ziegelbauart sowie dazugehörige Nebenarbeiten.
Der Auftragswert liegt bei 450 000 bis 500 000 £ Ster-ling.
c)
d)
- 4.
5. Ist vor der Vergabe zu bestimmen.
6. a) 5. August 1974.
b) Wie Ziffer 1, Bezugszeichen SS/AR/70.74.
c) Englisch.
7. 16. August 1974.
8. Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen: Nachweis ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Lei-stungsfähigkeit im Zusammenhang mit den mit der Zu-schlagserteilung verbundenen Verpflichtungen durch eine entsprechende Bankauskunft, ein Verzeichnis der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Bauleistungen ein-schließlich der größeren z.Z. ausgeführten Aufträge, ggf. mit Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausfüh-rung der wichtigsten Arbeiten und vorzugsweise mit Zeichnungen und/oder Fotografien.
9. Besondere Kriterien sind der Preis und die Ausführungs-frist.
10. — Das Projekt steht unter der Leitung von Viner, Barn-well, Hatwood, Chartered Architects, 105 New Union Street, Coventry.
— Maßgebend für den Auftrag ist das „Joint Contracts Tribunal Standard Form of Building Contract (Local Authorities Edition with Quantities)“ in der neuesten Fassung unter Einschluß einer Preisgleitklausel.
— Letzter Termin für den Eingang der Angebote ist der 30. September 1974.
11. 12. Juli 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Coventry City Council, Bevollmächtigter: Harry Noble, DipTP, ARIBA, MRTPI, City Architect and Planning Officer, Department of Architecture and Planning, Tower Block, Much Park Street, Coventry, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Zu dem im Stadtrandbereich liegenden Ausführungs-ort bestehen durch umliegende Straßen gute Zufahrts-möglichkeiten. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 4,4 Acre (1,78 ha).
b) Im Rahmen eines städtischen Wohnungsprojekts (Dunsmore Avenue) sind folgende Gebäude zu errich-ten :
66 zweigeschossige Wohnhäuser nach rationalisierter herkömmlicher Bauart (Midland Housing Consor-tium).
27 dreigeschossige Wohnhäuser in herkömmlicher Ziegelbauart.
64 Garagen in herkömmlicher Ziegelbauart sowie da-zugehörige Nebenarbeiten.
Der Auftragswert liegt bei 750 000 bis 800 000 £ Ster-ling.
c)
d)
- 4.
5. Ist vor der Vergabe zu bestimmen.
6. a) 5. August 1974.
b) Wie Ziffer 1, Bezugszeichen SS/AR/7107.
c) Englisch.
7. 12. August 1974.
8. Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen :
Nachweis ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Lei-stungsfähigkeit im Zusammenhang mit den mit der Zu-schlagserteilung verbundenen Verpflichtungen durch eine entsprechende Bankauskunft, ein Verzeichnis der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Bauleistungen ein-schließlich der größeren z.Z. ausgeführten Aufträge, ggf. mit Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausfüh-rung der wichtigsten Arbeiten und vorzugsweise mit Zeichnungen und/oder Fotografien.
9. Besondere Kriterien sind der Preis und die Ausführungs-frist.
10. — Das Projekt steht unter der Leitung von Roy A. Ge-den, Chartered Architect, 18, Hertford Street, Convent-ry.
— Maßgebend für den Auftrag ist das „Joint Contracts Tribunal Standard Form of Building Contract (Local Authorities Edition with Quantities)“ in der neuesten Fassung unter Einschluß einer Preisleitklausel.
— Letzter Termin für den Eingang der Angebote ist der 23. September 1974.
11. 12. Juli 1974.

Nicht offenes Verfahren

- | | |
|---|---|
| <p>1. Corporation of Dundee, City Chambers, Dundee, DD1 3BY, Schottland.</p> <p>2. Beschränkte Ausschreibung.</p> <p>3. a) Baldovie, Dundee, Schottland.
 b) Bau einer Müllverbrennungsanlage; der Auftrag umfaßt:
 Entwurf, Lieferung, Montage und Testen der maschinellen Anlagen und der dazugehörigen elektrotechnischen Ausrüstung für eine Müllverbrennungsanlage mit Sprühwasser-Gaskühlung (Kapazität der Anlage 10 Mg/h); die Anlage umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brückenwaage, — Kipptore, — Greiferkräne, — Müllbrenner und Mülltransportanlage, — Gaskühl- und Gasreinigungsanlage, — Rauchgasabzug, — elektrotechnische Ausrüstung, Instrumentierung und Steuergeräte. <p>Bau der Müllverbrennungsanlage zur Unterbringung der o.g. Betriebsanlagen mit einem 62 m hohen Schornstein, Nebengebäude mit Büro und Sozialräumen sowie Pförtnerhaus, Brückenwaage; Außenarbeiten und -installationen.</p> | <p>c)
d)</p> <p>4. Vertragliche Ausführungsfrist: 97 Wochen von der Auftragserteilung (Mai 1975) bis zur Inbetriebnahme der Anlage.</p> <p>5. United Kingdom ICE Conditions of Contract (5th Edition).</p> <p>6. a) 2. August 1974.
 b) Siehe Ziffer 1.
 c) Englisch.</p> <p>7. 30. August 1974.</p> <p>8. Artikel 25 Buchstaben a), b) und c) sowie Artikel 26 Buchstaben b), d) und c).</p> <p>9. Preis, technische Ausbildung und Einhaltung der Baubeschreibung.</p> <p>10.</p> <p>11. 12. Juli 1974.</p> |
|---|---|

Nicht offenes Verfahren

1. The County Council of Hereford and Worcester, Shirehall, Worcester, England.

Road, Welwyn Garden City AL8 6 UD, England, Tel ;
Welwyn Garden 2 76 81, Telegrammadresse : RUM-
JUM Welwyn Garden City.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.

c) Englisch.
3. a) Spetchley Road, Worcester, England.
b) Neubau einer Bezirksverwaltung (County Headquarters) mit Stahlbetonskelett, beton- bzw. holzgedeckten Obergeschossen und Fertigteil- sowie Ziegelaußenmauern. Der Auftrag umfaßt Zufahrtstraßen und Parkplätze, Hauptinstallationen, Umzäunung und Entwässerungs- sowie dazugehörige Erdarbeiten und die landschaftsgärtnerische Gestaltung.
c) Der Auftraggeber wird Nachunternehmer für die maschinen- und die elektrotechnischen Leistungen sowie für die Lieferung von bestimmtem Material und sonstige Leistungen empfehlen. Die Kosten des unter diese Nachunternehmerverträge fallenden Materials und der einschlägigen Leistungen werden auf einen Betrag zwischen 2 250 000 £ und 2 500 000 £ geschätzt. Die gesamten Auftragskosten werden auf 4 bis 5 Mill. £ geschätzt.
d)
4. Ungefähr 30 Monate, gerechnet vom Datum der Baustellenübergabe an.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für den Auftrag zu haften.
6. a) 5. August 1974.
b) Peter de Brant M.A., ARIBA, Robert Matthew, Johnson-Marshall and Partners, Rosanne House, Bridge
7. Oktober 1974.
8. — Geeignete Bankauskunft.
— Bilanzen der letzten drei Jahre mit einer Erklärung über den Bauumsatz.
— Eine Erklärung über die technische Befähigung des leitenden und des aufsichtsführenden Personals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich sein würde, sowie bisherige Bauerfahrungen im Vereinigten Königreich.
— Eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Bauleistungen im Wert von mehr als einer Million Rechnungseinheiten unter Angabe des Auftragswerts, des Ausführungsortes und des Auftraggebers.
— Einzelheiten über die für die Ausführung der Bauleistung verfügbaren Baumaschinen und -geräte.
— Angaben darüber, ob der Unternehmer Stammpersonal oder an Ort und Stelle einzustellende Arbeitskräfte einsetzen will.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
10. Maßgebend für den Auftrag ist das Standard Form of Agreement and Schedule of Conditions of Building Contract issued by the Joint Contracts Tribunal (vom Joint Contracts Tribunal herausgegebenes Standardformular für Bauverträge). Preisschwankungen sind gemäß Klausel 31A, C und D des Standardformulars zulässig.
11. 12. Juli 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Warrington Development Corporation, Post Office Box 49, Warrington, WA1 1SR, Cheshire, Vereinigtes Königreich.
with quantities (Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden, Ausgabe mit Mengenangaben) unter Streichung von Klausel 31 B.
 2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb gemäß Artikel 5 der Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971.
 6. a) 7. August 1974.
 - b) The Chief Architect and Planning Officer, Anschrift siehe Ziffer 1.
 - c) Englisch.
 3. a) Hardwick Grange, Warrington, Cheshire, Vereinigtes Königreich.
 - b) Bau von Fabrikgebäuden mit Straßen, Parkplätzen und Außenanlagen; im wesentlichen sind zu erstellen:
 - etwa 10 500 m² Produktionsflächen in zwei eingeschossigen Bauwerken mit Stahl-Portalrahmenkonstruktion;
 - etwa 1 500 m² Büroräume in eingeschossigen an die Betriebsflächen angebauten Bauwerken mit tragenden Ziegelmauern;
 - etwa 11 000 m² Verkehrsflächen mit Schwarzdeckenbelag.
 - c)
 - d) Keine Anfertigung von Entwürfen.
 4. Dreizehn Monate.
 7. 1. Oktober 1974.
 8. Teilnahmeanträgen sind folgende Auskünfte beizufügen:
 - Nachweis, daß der Unternehmer gemäß Artikel 23 nicht von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen ist;
 - Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters gemäß Artikel 25 Buchstaben a), b) und c);
 - Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters gemäß Artikel 26 Buchstaben a), b), c), d) und e).
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Wettbewerb.
 5. Zur Zeit der Angebotsabgabe gültige Fassung des vom Joint Contracts Tribunal herausgegebenen Standard Form of Building Contract (Local Authorities Edition)
 - 10.
 11. 12. Juli 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Directorate of Development Services, 138-146 Clapham Park Road, London SW4 7DD, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Mostyn Road, Myatts Fields, London SW9.
b) Errichtung von etwa 300 Wohnungen einschl. Garagen.
Auftragswert etwa 5 000 000 £ Sterling.
Allgemeine Bauarbeiten einschl. Anfertigung aller Architektur- und bautechnischen Zeichnungen sowie Beschaffung aller behördlichen Genehmigungen.
c) Die wichtigsten Nachunternehmerverträge betreffen die installationstechnischen Leistungen.
d)
4. Die Bieter haben anzugeben, welche Ausführungsfrist ihres Erachtens für das Projekt benötigt wird.
5. Für Bauarbeiten: „Joint Contracts Tribunal Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition with Quantities“, Ausgabe 1963 (Neufassung Juli 1973) in der vom London Borough of Lambeth überarbeiteten Fassung.
Für Entwurfsbearbeitung: Vertragserstellung durch den London Borough of Lambeth.
6. a) 8. August 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. 22. August 1974.
8. Nachweise nach Artikel 25 Buchstaben a), b) und c) und Artikel 26 Buchstaben a), b), c), d) und e) (Amtsblatt Nr. L 185 vom 16. 8. 71, S. 5). Außerdem eine Erklärung über die technische Qualifikation des für die Ausführung der Leistungen verantwortlichen Führungs- und Aufsichtspersonals und über bisherige Bauerfahrungen im Vereinigten Königreich.
Angaben über Arbeitskräfte und technische Ausrüstung.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
10. Das Vergabeverfahren gliedert sich in zwei Stufen:
In der ersten Stufe legt jeder Bieter ein Angebot auf der Grundlage von Vorentwürfen und einer Baubeschreibung des London Borough of Lambeth vor.
Das London Borough of Lambeth nimmt dann mit dem ausgewählten Bieter die Abschlußverhandlungen auf.
11. 15. Juli 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. London Borough of Lambeth, Directorate of Development Services, 138-146 Clapham Park Road, London SW4 7DD, England.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Coventry Hall, Polworth Road, London SW16, England.
b) Errichtung einer Altsiedlung. Der Auftrag umfaßt den Neubau von 30 Altenwohnungen und den Umbau der bestehenden „Coventry Hall Mansion“ (herrschaftl. Wohnhaus) zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und sieben Wohnungen.
Art der Leistungen: allgemeine Bau- und Umbauarbeiten einschließlich Koordinierung sämtlicher Nachunternehmerverträge.
Die Kosten des Vorhabens werden auf 535 000 £ Sterling veranschlagt.
c) Die wichtigsten Nachunternehmerverträge betreffen die Ausführung der technischen Installation.
d)
 4. Die Bieter haben anzugeben, welche Ausführungsfrist ihres Erachtens für das Projekt benötigt wird.
 5. Maßgebend für den Vertrag ist das „Joint Contract's Tribunal Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition with Quantities“ in der Ausgabe von 1963 (Fassung vom Juli 1973).
 6. a) 12. August 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
 7. 30. September 1974.
 8. Vgl. Artikel 25 Buchstaben a), b) und c) und Artikel 26 Buchstaben a), b), c), d) und e) (Amtsblatt Nr. L 185 vom 16. 8. 71, S. 5).
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
 - 10.
 11. 15. Juli 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Ministère des Postes et Télécommunications, Direction des Télécommunications du Réseau National, 30, rue du Commandant René Mouchotte, F 75675 Paris Cédex 14.

30, rue du Commandant René Mouchotte, F 75675 Paris Cédex 14.
2. Beschränkte Ausschreibung.

c) Französisch.
3. a) Le Mesnil Esnard.
b) Bau einer Richtfunkstation, bestehend aus :
Einem 100 m hohen Betonturm mit von unten nach oben
— einer viergeschossigen Kanzel als „technischem Bereich“, um die herum zwei Antennenplattformen (Breite 5,50 m) angeordnet sind,
— zwei Antennenplattformen mit einem Zwischenabstand von 7 m (Breite 7 m bzw. 5,50 m).
— Einem eingeschossigen Gebäude in herkömmlicher Bauweise zur Aufnahme einer Wohnung und der Betriebsräume (Nutzfläche 577 m²).
Der Turm hat einen zylindrischen Schaft (Mindestinnendurchmesser 6,10) und ist mit gleitender Verschalung auszuführen.
c) Sämtliche Arbeiten zur Errichtung des Turms und des Gebäudes werden in einem Los als Generalunternehmerauftrag vergeben (technische Lose ausgenommen); Auftragswert etwa 9 Millionen ffrs, Vergabe pauschal im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung.
d)
4. Zwölf Monate, Baubeginn voraussichtlich Anfang 1975.
5. Generalunternehmer.

7. 6. August 1974.
6. a) 1. August 1974.
b) Monsieur l'ingénieur général, directeur des télécommunications du réseau national, service des bâtiments,

8. Von den Bewerbern vorzulegende Referenzen : Klasse 40 Hoch- und Tiefbau. Gruppe 401.1 — 401.3 / 402.1 — 402.3.
9. Dem Antrag auf Zulassung zur Ausschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen :
— zwei von Fachleuten ausgestellte Leistungsnachweise über Bauwerke der vorgenannten Art ;
— eine Abschrift des beruflichen Qualifikationsnachweises ;
— eine Liste von Referenzen über gleichartige Bauten (Wassertürme, Silos, Industrieschornsteine usw.), die in den letzten drei Jahren nach dem Gleitschalungsverfahren ausgeführt wurden, sowie über Bauwerke, die den obengenannten Merkmalen entsprechen ;
— ein allgemeines Auskunftsblatt entsprechend dem von der Verwaltung aufgestellten Muster. Dieser Vordruck ist telefonisch unter der Nr. 656 38 93 so rechtzeitig anzufordern, daß er spätestens bis zum Schlußtermin für den Eingang der Beteiligungsanträge ausgefüllt und unterzeichnet zurückgesandt werden kann.
10.

11. 15. Juli 1974.

Nicht offenes Verfahren⁽¹⁾

1. Staatsbauamt Wiesbaden, 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 15-17, Bundesrepublik Deutschland. 7. 27. August 1974.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) 62 Wiesbaden. Lindsey Air Station.
b) Grundinstandsetzung von 6 Gebäuden mit insgesamt ca. 75 000 cbm umbautem Raum.
In wesentlichem Umfang sind auszuführen:
Abbruch- und Demontearbeiten innerhalb der Gebäude, Putzarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Tischlerarbeiten, Parkettarbeiten, Beschlagarbeiten, Metallbauarbeiten, Verglasungsarbeiten, Anstricharbeiten, Bodenbelagarbeiten, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten, Stark- und Schwachstromleitungsanlage.
In geringem Umfang:
Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasseranlagen, Blitzschutzanlagen.
c) Der Auftrag besteht aus einem Gesamtlos mit verschiedenen Gewerken.
d)
4. a) 12 Monate.
b) Anfang November 1974.
5. Generalunternehmer der alleine verantwortlich ist und alleine haftet für die gesamten Vertragsleistungen.
6. a) 12. August 1974.
b) Staatsbauamt Wiesbaden, 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 15-17.
c) Deutsch.
8. Dem Antrag auf Teilnahme sind Nachweise
 - des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
 - der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarbeiten und der Ausführungszeit,
 - der verfügbaren technischen Ausrüstung beizufügen.
9. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
10. — Das Staatsbauamt wird auf Grund der eingegangenen Bewerbungen den Teilnehmerkreis für den Wettbewerb bestimmen. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Auskunft darüber, ob dem Teilnahmeantrag entsprochen wird, kann nicht erteilt werden.
— Den zum Wettbewerb ausgewählten Unternehmen werden die Ausschreibungsunterlagen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zugesandt.

11. 18. Juli 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABL Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren⁽¹⁾

1. Stadt Stuttgart, Hochbauamt, Abt. 7, D 7 Stuttgart, Markthalle, Dorotheenstraße 4, Zimmer 211.
2. Beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen (VOB/A) mit vorangehenden öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
3. a) Stuttgart-Neugereut.
b) Generalunternehmer-Auftrag für die Gesamtschule.
1. Bauabschnitt in Stahlbeton-Fertigteilen.
— Schulgebäude ca. 69 000 m³ umbauter Raum,
— Sporthalle ca. 18 800 m³ umbauter Raum,
— Hausmeister Wohngebäude (2 Wohnungen) ca. 900 m³ umbauter Raum,
— Parkierungsbauwerk (Tiefgarage) ca. 8 000 m³ umbauter Raum.
c) Vergabe in 2 Losen vorbehalten: a) Schule; b) Sporthalle, Hausmeister- und Parkierungsgebäude.
d)
4. Vorgesehener Baubeginn März 1975; Fertigstellung bis August 1976.
5. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
6. a) 2. August 1974.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. Vorgesehener Versand bis Mitte August 1974 gegen Hinterlegung einer Schutzgebühr.
8. Folgende Angaben müssen dem Antrag angeschlossen werden:
Es sollen sich nur solche Bieter bewerben, die in der Lage sind, Arbeiten dieser Größenordnung nach den neuesten Methoden und den anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen.
Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind wie folgt nachzuweisen:
Bescheinigung über den Eintrag in das zuständige Berufsregister.
Erklärung über den Gesamt- und Bauumsatz in den vergangenen drei Geschäftsjahren.
Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten gleichartigen oder ähnlichen Bauleistungen nach Art und Ort, mit Angabe des Auftragwertes.
Erklärung über die im Jahresmittel während der letzten drei Jahre vorhandenen Arbeits- und Führungskräfte.
Das zur Verfügung stehende Personal muß in ausreichender Zahl die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und mit den einschlägigen geltenden Bestimmungen, den Normen, technischen Vorschriften und Richtlinien nachweislich vertraut sein.
Die Stadt Stuttgart — Hochbauamt — behält sich vor, die finanzielle und wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers durch weitere Nachweise zu überprüfen.
9. Für die Erteilung des Zuschlags sind neben dem Preis die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit, die Fachkunde und Erfahrung maßgebend.
10. Mit der Angebotsabgabe bzw. vor Erteilung des Zuschlags ist eine Erfüllungsbürgschaft in Höhe von 1,5 v. H. der Angebotsendsumme von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. (Keine Konzernbürgschaft).
Angebotsabgabe ca. Mitte Oktober 1974.
Zuschlagsfrist bis Mitte Februar 1975.
Zahlungen erfolgen nach festgelegtem Zahlungs- und Terminplan.
Vorauszahlungen sind in den Verdingungsunterlagen geregelt.
Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Auch kann Auskunft darüber, ob dem Teilnahmeantrag entsprochen wird, nicht erteilt werden.
11. 14. Juli 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8)

Nicht offenes Verfahren (1)

- | | |
|--|---|
| 1. Direction départementale de l'équipement de la Gironde, cité administrative, Rue Jules Ferry, 33090 Bordeaux Cedex. | c)
d) |
| 2. Appel d'offres restreint. | 4. Maximum : 14 mois. |
| 3. a) Réalisation des terrassements, du drainage et des ouvrages d'art, de la section sud de la rocade périphérique de l'agglomération bordelaise (rive gauche) en Gironde ; | 5. Conjoint et solidaire. |
| b) Importance des travaux : | 6. a) Le 12 août 1974 ;
b) Voir 1 ;
c) Langue française. |
| terrassements : déblais : 700 000 m ³ dont 380 000 m ³ à mettre en ramblais, le reste en dépôt, mise en place d'une couche de forme : 130 000 m ³ ; | 7. Le 26 août 1974. |
| drainage : drain Ø 150 = 12 500 m ; canalisations en béton centrifuge armé : 6 000 m tous diamètres dont 1 500 m Ø 1 200, 1 000 m Ø 1 500, 800 m Ø 1 600 et regards assortis ; | 8. |
| ouvrages d'art : 4 passages supérieurs d'un type pont-dalle à quatre travées en béton précontraint, fondé sur semelles ; 1 passage inférieur du type portique ouvert fondé sur pieux ; 1 passage hydraulique du type pont-dalle à deux travées, en béton précontraint, fondé sur pieux ; | 9. |
| | 10. Délais d'études : 1 mois 1/2 ; début des travaux : novembre 1974. |
| | 11. Le 15 juillet 1974. |

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

Preis in EWA-Rechnungseinheiten

EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	1,45
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . .	0,50
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	0,85
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	1,00
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1 — 3	2,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	0,50
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	0,50
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	0,50
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahl- erzeugnisse	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan- gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	0,35
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	1,15
EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	3,00
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.